

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0130-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3602/J-NR/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Mai 2019 unter der Nr. **3602/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „AUFKLÄRUNG NACH IBIZA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- 1. *Seit wann genau (Datum und Uhrzeit) wussten Sie vom kompromittierenden Bildmaterial von Ibiza?*
- 4. *Welche konkreten Schritte haben Sie, nachdem Sie vom besagten Bildmaterial erfahren haben, wann genau unternommen? (Um genaue Auflistung wird ersucht.)*

Diese Fragen wurden (noch) an meinen Amtsvorgänger gerichtet. Ich habe dazu keine Wahrnehmungen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. *Seit wann genau (Datum und Uhrzeit) wusste Ihr Generalsekretär vom kompromittierenden Bildmaterial von Ibiza?*
- 3. *Seit wann genau (Datum und Uhrzeit) wusste die WKStA vom kompromittierenden Bildmaterial von Ibiza?*

Der Generalsekretär meines Amtsvorgängers erfuhr davon – ebenso wie mehrere Oberstaatsanwälte/innen und die Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) – im Wege der medialen Berichterstattung am Abend des 17. Mai 2019.

Zu den Fragen 5 und 13:

- *5. Welche konkreten Schritte hat Ihr Generalsekretär, nachdem er vom besagten Bildmaterial erfahren hat, wann genau unternommen? (Um genaue Auflistung wird ersucht.)*
- *13. In einem Kurier-Artikel vom 17.5.2019, erschienen um 21:00 Uhr, wird Ihr Generalsekretär Pilnacek zitiert: "Die Oberstaatsanwaltschaft wurde bereits mit der Prüfung beauftragt." Warum wurde hier die OStA und nicht die eigentlich zuständige StA beauftragt?*
 - a. Aus welchem Grund ging Generalsekretär Pilnacek vor einer Prüfung durch die zuständige StA mit einem Statement an die Medien?*

Der Generalsekretär meines Amtsvorgängers ersuchte noch am Abend des 17. Mai 2019 die Oberstaatsanwaltschaft Wien um Veranlassung einer Prüfung des Videos auf einen sich allenfalls daraus ergebenden Anfangsverdacht einer Straftat.

Nach meinem Informationsstand ersuchte er in weiterer Folge die Oberstaatsanwaltschaft Wien am Abend des 18. Mai 2019 (über Auftrag meines Amtsvorgängers), im Rahmen der Anfangsverdachtsprüfung die Beischaffung des gesamten Bildmaterials in die Wege zu leiten. Diese per E-Mail um 20.33 Uhr erteilte Weisung wurde bereits um 21.15 Uhr desselben Abends vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Leiterin der WKStA weitergeleitet.

Die Befassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien erfolgte in strikter Einhaltung des Dienstweges, demzufolge der vormalige Generalsekretär (und aktuelle Leiter der Strafrechtssektion) nicht direkt, sondern stets im Wege der Oberstaatsanwaltschaft mit einer Staatsanwaltschaft kommuniziert. Die zitierte Äußerung gegenüber Medienvertretern erfolgte nach Befassung der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zu den Fragen 6, 7 und 14:

- *6. Welche konkreten Schritte haben welche Staatsanwaltschaften, nachdem Sie vom besagten Bildmaterial erfahren haben, wann genau unternommen? (Um genaue Auflistung wird ersucht.)*
- *7. Wurde in dieser Sache bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, wann genau wurde das Verfahren eingeleitet?*
 - b. Wenn ja, welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe (Straftaten) werden geprüft?*

- c. Wenn ja, was ist der Stand des Ermittlungsverfahrens?
- d. Wenn ja, welche Maßnahmen/Erkundigungen/Ermittlungen wurden bisher gesetzt? (Um genaue Auflistung wird ersucht.)
- e. Wenn ja, gegen wen genau wird ermittelt?
- f. Wenn ja, ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?
- g. Auf wessen Initiative wurden die Ermittlungen eingeleitet?
 - i. Auf Ihre Initiative, Herr Minister?
 - ii. Auf Initiative Ihres Generalsekretärs?
 - iii. Auf Initiative welcher Staatsanwaltschaft?
 - iv. Auf Initiative einer polizeilichen Kriminalbehörde und wenn ja, welcher?
- h. Welche Staatsanwaltschaft führt das Verfahren?
 - i. Hat die WKStA in der Causa die Initiative ergriffen?
 - 1. Wenn ja, wann genau (Datum und Uhrzeit)?
 - 2. Welches Vorhaben hatte die WKStA?
 - 3. Wie wurde mit diesem Vorhaben von den übergeordneten Instanzen umgegangen?
 - 4. Wurde das Vorhaben der WKStA, Ermittlungen einzuleiten von einer übergeordneten Instanz (welcher Person) torpediert, untersagt oder in sonstiger Weise erschwert?
 - a. Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b. Wenn nein, warum wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet? (Um eine detaillierte Begründung wird ersucht.)
- 14. Falls das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde: Wann wurde es eingestellt und wie wird die Einstellung begründet? (Um Angabe präzisester Gründe wird ersucht.)

Im Zusammenhang mit dem bekannt gewordenen „Ibiza-Video“ sind derzeit zwei Ermittlungsverfahren anhängig.

Die WKStA führt Ermittlungen im Zusammenhang mit den im inkriminierten Video getätigten Äußerungen. Nach der erforderlichen eingehenden Prüfung und Konkretisierung der Verdachtslage wurden seitens der WKStA am 29.05.2019 erste Ermittlungshandlungen gesetzt.

Die Staatsanwaltschaft Wien prüft hingegen die im Zusammenhang mit der Anfertigung und Veröffentlichung des Videomaterials erhobenen Vorwürfe. Dieses Ermittlungsverfahren wurde über entsprechendes Ersuchen des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. Mai 2019 eingeleitet, wobei am 24. Mai 2019 eine Sachverhaltsdarstellung einlangte, in der weitere Verdachtsmomente gegen die Urheber des Videos zur Anzeige gebracht wurden.

Im Übrigen ersuche ich im Hinblick darauf, dass Gegenstand der Anfrage ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren ist, mit Blick auf dessen Nichtöffentlichkeit (§ 12 StPO) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes um Verständnis dafür, dass ich auf Fragen, die auf die Offenlegung personenbezogener Daten sowie inhaltlicher Details des anhängigen Verfahrens abzielen, nicht eingehen kann. Die Offenlegung solcher Details würde den weiteren Verlauf der Strafverfahren und das Ergebnis der Ermittlungen beeinflussen und somit die Aufklärung der vorliegenden Strafsachen massiv gefährden.

Festhalten möchte ich an dieser Stelle allerdings, dass zu keinem Zeitpunkt – wie dies in der Anfrage insinuiert wird – irgendein Vorhaben der WKStA, Ermittlungen einzuleiten, von einer übergeordneten Instanz „torpediert, untersagt oder in sonstiger Weise erschwert“ wurde.

Zur Frage 8:

- *8. Laut Ö1 Mittagsjournal vom Montag den 20.05.2019 wurde bis zur Ausstrahlung des Berichts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. OStA Klackl äußerte sich dazu mit den Worten: "Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat lassen sich nicht gewinnen, ein Ermittlungsverfahren ist daher zumindest derzeit nicht zulässig. "*
 - a. Ist das Prüfen eines Anfangsverdachts üblicherweise Sache der OStA?*
 - i. Wenn ja, wie oft wird eine erste Prüfung des Anfangsverdachts durch die OStA durchgeführt? (Um Angabe wie oft das in den letzten 5 Jahre geschehen ist, wird ersucht.)*
 - b. Hielt OStA Klackl mit der zuständigen StA Rücksprache bezüglich dieser Einschätzung?*
 - i. Wenn ja, was war das Ergebnis?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

Die Oberstaatsanwaltschaften haben als staatsanwaltschaftliche Behörden iSd § 2 StAG regelmäßig die gemäß § 2 StPO von Amts wegen gebotene Prüfung strafrechtlicher Sachverhalte vorzunehmen und entsprechende Veranlassungen, insbesondere auch durch Befassung der im jeweiligen Sprengel zuständigen Staatsanwaltschaft und Prüfung staatsanwaltschaftlicher Berichte zu treffen.

Die Prüfung der in casu auf Grund von Medienberichten an einem Freitagabend bekannt gewordenen Vorwürfe wurde mangels eines Journaldienstes der WKStA am Wochenende vorerst vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien anhand der öffentlich bekannten Quellen vorgenommen. Herr EOStA HR Dr. K. hat als Leiter der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien nach Rücksprache mit dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und in Abstimmung mit der Leiterin der Stabsstelle für Kommunikation und

Öffentlichkeitsarbeit und Mediensprecherin für das Justizressort die in der Anfrage angesprochene Erklärung abgegeben. Die hier am 18. und 19. Mai 2019 getroffenen Maßnahmen erfolgten vorbehaltlich der im staatsanwaltschaftlichen Regelbetrieb am 20. Mai 2019 – nicht zuletzt auch durch in Aussicht gestellte Anzeigenerstattungen – erwartbaren Erweiterungen der Entscheidungsgrundlagen, was auch gegenüber der WKStA entsprechend kommuniziert wurde.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Die Sprecherin der OStA gab auf Anfrage an, sie dürfe zu der Causa „weisungsgemäß“ nichts sagen. Wie lautete die Weisung, die der Sprecherin der OStA in Bezug auf die Causa erteilt wurde? (Bitte um Angabe des exakten Wortlautes, sowie von wem die Weisung wann genau erteilt wurde.)*
- *10. Welche Weisungen in Bezug auf die Außenkommunikation wurden sonst noch erteilt? (Von wem, an wen, wann genau unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit und mit welchem genauen Inhalt.)*

Am 18. Mai 2019 erteilte der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien in einem um 21.15 Uhr an die Leiterin der WKStA gerichteten E-Mail die Weisung, dass „die Medienarbeit zu diesem Verfahrenskomplex ausnahmslos der Medienstelle der OStA Wien vorbehalten bleibe.

Am 20. Mai 2019 gegen Mittag wurde die Medienarbeit in der gegenständlichen Strafsache von der Oberstaatsanwaltschaft Wien wieder an die WKStA rückübertragen.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Gab oder gibt es einen Anlass- oder Vorhabensbericht der zuständigen Staatsanwaltschaft?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt und wann wurde dieser oder diese erstellt? (Auf detaillierte Angaben wird gedrungen.)*
 - b. Wenn nein, wann gibt es einen Bericht?*
- *16. Gibt es einen Bericht der zuständigen OStA?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt und wann wurde dieser oder diese erstellt? (Auf detaillierte Angaben wird gedrungen.)*
 - b. Wenn nein, wann gibt es einen Bericht?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat seit der Einleitung der strafrechtlichen Prüfung im Zusammenhang mit dem „Ibiza-Video“ bislang (Stichtag: 8. Juli 2019) bereits zehn Berichte – davon zwei zur Ermöglichung der Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage – an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz übermittelt, denen wiederum jeweils Berichte der WKStA und/oder der Staatsanwaltschaft

Wien angeschlossen waren. Da sämtliche Berichte Informationen zu laufenden Ermittlungsverfahren enthalten, kann ich auf deren Inhalt aus den bereits dargelegten Gründen nicht weiter eingehen.

Zu den Fragen 17 und 18:

- 17. *Welche Personen, von welchen Stellen (StA, WKStA, OStA, Ministerium) waren in den Prozess des Verfahrens in der Causa "Ibiza" ab wann involviert?*
- 18. *Welche Absprachen gab es zwischen diesen handelnden, involvierten Akteuren?*

Von den beiden verfahrensführenden Staatsanwaltschaften sind die zuständigen ermittelnden Staatsanwälte, deren Gruppenleiter und die jeweiligen Behördenleiter, im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die für die Bearbeitung zuständige Referentin sowie der Leiter der mit der Fachaufsicht betrauten Abteilung IV 5 und der Leiter der Sektion IV (Strafrecht) mit dem Verfahren befasst. Es gab lediglich Besprechungen innerhalb der jeweiligen Behörden bzw. zwischen den ermittelnden Behörden und der Kriminalpolizei sowie die weiter oben dargestellte Kommunikation zwischen dem damaligen Generalsekretär und der Leiter dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zu den Fragen 11, 12, 19 und 20:

- 11. *Wurden weitere Weisungen erteilt?*
- 12. *Falls es sich im rechtlichen Sinn bei diesen Anordnungen nicht um Weisungen im formellen Sinne handelte: Von wem wurden an die WKStA oder an andere Staatsanwaltschaften welche Anordnungen, Ersuchen oder ähnliches in dieser Causa erteilt?*
- 19. *Gab oder gibt es in dieser Causa Weisungen an die ermittelnden Behörden?*
a. Wenn ja, wann genau, von wem und mit welchem Inhalt? (Auf detaillierte Angaben wird gedrungen)
- 20. *Gab oder gibt es in der Causa informelle Anordnungen bzw Dienstanweisungen oder Ähnliches, die die Einleitung, den Fortgang, bzw die Handhabe des Ermittlungsverfahrens betroffen haben? (Auf detaillierte Angaben wird gedrungen.)*
a. Wenn ja, von welchen Personen Ihres Ministeriums oder anderer Ministerien gingen, wann (Ort, Datum, Uhrzeit) solche Anordnungen aus? (Auf detaillierte Angaben wird gedrungen.)

Mit Ausnahme der oben dargestellten wurden keine weiteren Weisungen oder sonstige, auf die Einleitung, den Fortgang bzw. die Handhabe des Ermittlungsverfahrens abzielende (auch nicht „informelle“) Anordnungen erteilt. Sofern diese Fragen auf die Erteilung von Ermittlungsanordnungen an die Kriminalpolizei und damit auf einzelne Ermittlungsschritte der Staatsanwaltschaften abzielen sollten, kann ich dazu aus den oben (zu den Fragen 6, 7 und 14)

dargestellten Gründen (Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens, Gefährdung des Ermittlungserfolgs) keine nähere Auskunft geben.

Zu den Fragen 21 bis 23:

- 21. *Wie lange wurden die Ermittlungen der WKStA durch das Ministerium behindert, aufgeschoben?*
- 22. *Wie viel Zeit hat die WKStA oder andere Ermittlungsbehörden dadurch verloren?*
- 23. *Wurden im Zeitraum von Donnerstag den 16. Mai 2019 und den Folgetagen Akten, Schriftstücke, Beweise, Kommunikationsaufzeichnungen (interne wie externe) Ihres Ressorts über die Causa oder in Bezug auf diese vernichtet?*
 - a. *Wenn ja, welche und durch wen und auf wessen Anweisung? (Auf detaillierte Angaben wird gedrungen.)*

Die Ermittlungen wurden durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz weder behindert noch aufgeschoben. Auch wurden weder Akten noch irgendwelche sonstigen Schriftstücke oder Beweismittel vernichtet.

Dr. Clemens Jabloner

